



II-647 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 12. Februar 1980

Zl.: 10.101/17 -I/5/80

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 271/J der Abgeordneten Egg, Wanda Brunner
und Genossen betreffend die Bestimmungen des
Konsumentenschutzgesetzes

275/AB

1980-02-13

zu 271/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 271/J
betreffend die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes,
welche die Abgeordneten Egg, Wanda Brunner und Genossen
am 18. Dezember 1979 an mich richteten, beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1: Wurden die vom Gremium des Autohandels auf-
gelegten Kaufvertragsformulare vom Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Bedacht-
nahme auf die Bestimmungen des Konsumentenschutz-
gesetzes, geprüft?

Da das Konsumentenschutzgesetz nicht dem Bereich des öffentlichen
Rechts, sondern dem des Zivilrechts zuzuordnen ist, kommt es
mir nicht zu, Kaufvertragsformulare auf ihre Übereinstimmung
mit den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Dies ist viel-
mehr Sache der Gerichte. Um eine vorbeugende Prüfung zu er-
möglichen, wurde im Konsumentenschutzgesetz (§§ 28 und 29) das
Institut der Verbandsklage vorgesehen, wonach gewisse Institu-
tionen - zu denen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie nicht zählt - das Recht haben, Unternehmer, die
in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsform-
blätter gesetzlich verbotene oder sittenwidrige Vertragsbedin-
gungen verwenden, auf Beseitigung dieser Klauseln zu klagen.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu Frage 2: Wenn ja, welche Bestimmungen des Kaufvertragsformulars entsprechen nach Auffassung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie nicht dem Konsumentenschutzgesetz ?

Wegen der Zuständigkeit der Gerichte vermeine ich, einer Entscheidung nicht durch ein Gutachten meines Ressorts vorgreifen zu dürfen.

Zu Frage 3: Wird vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie das Gremium des Autohandels in der Bundeswirtschaftskammer ersucht, den Autohändlern nahezu-legen, diese Kaufvertragsformulare beim Verkauf nicht zu verwenden, weil diese nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen ?

Zwischen den Kraftfahrerverbänden, Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und dem Gremium des Kraftfahrzeughandels sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft haben Verhandlungen stattgefunden zu dem Zweck, die vom Gremium des Kraftfahrzeughandels zur Verwendung empfohlenen Kaufvertragsbedingungen dem Konsumentenschutzgesetz anzupassen. Im Zuge dieser Gespräche wurden die den Händlern zur Verwendung empfohlenen Vertragsmuster adaptiert. Seit 1. Dezember 1979 werden daher für Barzahlungsgeschäfte bei Neuwagenkäufen neue Vertragsformulare empfohlen.

Zu Frage 4: Falls die Kaufvertragsformulare in den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gedeckt sind, ersuchen die unterzeichneten Abgeordneten um Mitteilung, ob Vorbereitungen getroffen werden, um die Aufnahme dieser zweifellos die Käufer benachteiligenden Bestimmungen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zukunft zu verhindern ?

Ich bin der Auffassung, daß die Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes durchaus einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Käufer und der Verkäufer sicherstellen. Wenn daher Vertragsbestimmungen diesen Vorschriften entsprechen, sehe ich keine Veranlassung, auf deren Änderung zu dringen.

